



AGB / Behandlungsvertrag

§ 1 Anwendungsbereich der AGB / des Behandlungsvertrages

Die AGB regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen der Heilpraktikerin für Psychotherapie und dem Patienten/der Patientin **als Behandlungsvertrag im Sinne der §§ 611 ff BGB.**

Der Behandlungsvertrag kommt zustande, wenn der Patient/die Patientin das generelle Angebot der Heilpraktikerin für Psychotherapie annimmt und sich zum Zwecke der Beratung, Diagnose und/oder Therapie an diese wendet.

Die Heilpraktikerin für Psychotherapie ist berechtigt, einen Behandlungsvertrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere wenn ein erforderliches Vertrauensverhältnis nicht erwartet werden kann oder es um Beschwerden geht, welche die Heilpraktikerin für Psychotherapie aufgrund ihrer Spezialisierung nicht behandeln kann oder darf.

In diesem Falle bleibt der Honoraranspruch der Heilpraktikerin für Psychotherapie für die bis zum Zeitpunkt des Behandlungsendes entstandenen Leistungen, einschließlich Beratung erhalten.

§ 2 Inhalt und Zweck des Behandlungsvertrages

Die Heilpraktikerin für Psychotherapie erbringt ihre Dienste gegenüber dem Patienten/der Patientin in der Form, dass sie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zur Beratung, Diagnose und Therapie beim Patienten anwendet. Dabei können auch Methoden angewendet werden, die schulmedizinisch nicht anerkannt sind.

Die Heilpraktikerin für Psychotherapie ist berechtigt, die Methoden anzuwenden, die dem mutmaßlichen Patientenwillen entsprechen, sofern der Patient hierüber keine Entscheidung trifft.

Weder die Psychotherapie noch die Beratung ersetzen eine gründliche körperliche Untersuchung und Behandlung durch einen Arzt. Der Patient/die Patientin ist bei Beschwerden mit Krankheitswert ausdrücklich aufgefordert, sich in die Behandlung eines Arztes zu begeben.

Die Heilpraktikerin für Psychotherapie nimmt keine Krankschreibungen vor und verordnet keine verschreibungspflichtige Medikamente.

§ 3 Therapie- und Beratungserfolg

Die Behandlung zielt darauf ab, den Patienten/die Patientin darin zu unterstützen, psychische und psychosoziale Probleme zu überwinden, sowie Ressourcen für die Zielerreichung zu aktivieren. Das konkrete Behandlungsziel wird zu Beginn der Arbeit definiert.

Die Therapeutin kann den gewünschten oder geplanten Erfolg oder das Erreichen vereinbarter Ziele in der gemeinsamen Arbeit nicht garantieren. Beide Parteien arbeiten jedoch nach bestem Wissen und Können daran, sodass möglichst bald ein Therapie- und Beratungserfolg eintritt.

§ 4 Mitwirkung des Patienten

Der Patient/die Patientin ist verpflichtet, die für die Anamnese und Diagnose erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und lückenlos zu erteilen, anderenfalls ist die Heilpraktikerin für Psychotherapie berechtigt, die Behandlung abzubrechen.

§ 5 Honorierung der Heilpraktikerin für Psychotherapie

Das Honorar für eine 60-minütige Sitzung wird vor Beginn der Arbeit entsprechend den Richtlinien der Praxis vereinbart.

Die Rechnungstellung erfolgt auf der Basis der tatsächlich angefallenen Zeit.

Die Bezahlung erfolgt gegen Aushändigung einer Rechnung direkt nach jeder Sitzung in bar oder per Kartenzahlung.

§ 6 Honorarerstattung durch Dritte

Heilpraktiker für Psychotherapie besitzen generell keine Zulassung zur Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen.

Das hat zur Folge, dass jeder Patient/jede Patientin selbst sowohl für die Informationsbeschaffung als auch für die Beantragung eventueller Kostenerstattungs- und Kostengenehmigungsverfahren verantwortlich ist.

Die Mitwirkung der Heilpraktikerin für Psychotherapie beschränkt sich ausdrücklich darauf, eine Rechnung mit Diagnose zur Vorlage bei der Krankenkasse zu erstellen.

Eine Nichterstattung oder nur Teilerstattung von einem Kostenträger (Privatkrankenkasse) hat keinerlei Einfluss auf das vereinbarte Honorar und die daraus resultierenden Kostenforderungen seitens der Praxis § 5 bleibt davon unberührt

§7 Termine und Ausfallhonorar

Mit der Vereinbarung eines Termins in der Praxis geht der Patient/die Patientin eine vertragliche Beziehung mit der Heilpraktikerin für Psychotherapie ein.

Wenn ein vereinbarter Termin ohne rechtzeitige Abmeldung nicht wahrgenommen wird, fällt ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars an.

Diese Zahlungsverpflichtung entfällt, wenn der Termin mindesten 2 Werktage zuvor abgesagt wurde.

§ 8 Behandlungsdauer und Kündigung

Die Dauer und Termine der Sitzungen werden zwischen den Vertragspartnern im Erstgespräch und nachfolgend im beiderseitigen Einvernehmen mündlich vereinbart. Der Behandlungsvertrag endet, wenn ein Partner sich dafür entscheidet, die Behandlung zu beenden.

§ 9 Vertraulichkeit der Behandlung

Die Heilpraktikerin für Psychotherapie unterliegt der Schweigepflicht und muss für den Fall der Auskunftserteilung an Kostenträger oder familiäre Bezugspersonen von dieser Schweigepflicht schriftlich durch den Patienten/die Patientin entbunden werden.

Von der Schweigepflicht ausgenommen sind generell die Vereitelung oder Verfolgung von mutmaßlichen Straftaten und der Schutz höherer Rechtsgüter.

§ 10 Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten aus dem Behandlungsvertrag und den AGB sollten gütlich beigelegt werden. Eine vertrauensvolle Basis ist für die psychotherapeutische Arbeit unerlässlich, Zweifel hierüber sollten offen angesprochen werden und im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Behandlungsvertrages oder der AGB ungültig oder nichtig sein oder werden, wird damit die Wirksamkeit des Behandlungsvertrages insgesamt nicht berührt.

§12 Gerichtsstand und Haftung

Gerichtsstand ist Bremen.